NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 21.11.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 50	TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Töpper, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Beschluss

Ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 21.11.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 51	TOP 2

Umweltamt; Anpassung der Feldgeschworenengebühren im Landkreis Schweinfurt – Neufassung der Gebührenordnung; Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 24.10.2023

Sachverhalt

Herr Leiterer, Sachgebietsleiter 42 – Umweltamt, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Die vier Kreisobmänner der Feldgeschworenen im Landkreis Schweinfurt (Herr Mai, Herr Dr. Rückert, Herr Greubel, Herr Rumpel) haben mit Schreiben vom 06.06.2023 die Erhöhung der Feldgeschworenengebühren auf 15,00 €/Std., hilfsweise auf 14,00 €/Std., beantragt. Gemäß dem Antrag sei es bei dem bisherigen Stundensatz angesichts anhaltender Inflation und Lohnsteigerungen immer schwieriger, ehrenamtliche Siebener zu gewinnen. Andere umliegende Kommunen würden zudem einen höheren Stundensatz gewähren.

Die Feldgeschworenen der Kommunen erhalten für Ihre Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung. Schuldner der Gebühren ist nach Art 19 Abs. 2 AbmG, wer die Abmarkung oder sonstige Tätigkeit beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bzw. die Gemeinde, wenn auf Anordnung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters die Feldgeschworenen Grenzbegehungen vornehmen (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 AbmG).

Die derzeit gültige Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Schweinfurt vom 17.12.2018 trat zum 01.01.2019 in Kraft. Der bisherige Vergütungssatz beträgt seit dem 01.01.2019 12,00 € pro Stunde.

Ein Vergleich umliegender Behörden ergab anlässlich einer Umfrage des Landratsamtes Bad Kissingen im November 2022 sowie zusätzlicher Nachfragen bei den Landratsämtern Main-Spessart und Rhön-Grabfeld sowie der Stadt Schweinfurt folgende Stundensätze (in den Klammern steht das Jahr der letzten bekannten Anpassung):

Behörde	Stundensatz
Landratsamt Aschaffenburg	12,00 € (2018; Erhöhung auf 13,00 € geplant)
Stadt Aschaffenburg	15,40 € (2020)
Landratsamt Bad Kissingen	14,00 € (2023)
Landratsamt Haßberge	14,50 € (2022)
Landratsamt Kitzingen	14,00 € (2019)

Landratsamt Main-Spessart	14,00 € (2023)
Landratsamt Miltenberg	13,00 € (2022)
Landratsamt Rhön-Grabfeld	15,00 € (2023)
Stadt Schweinfurt	12,00 € (2020); zusätzlich jährliche Pauschal-entschädigung in Höhe von 51,50 € sowie Gebühren für besondere Dienstverrichtungen)
Landratsamt Würzburg	14,00 € (2020)
Stadt Würzburg	14,00 € (2020)

Die Entscheidung über die Höhe der Feldgeschworenengebühren ist dem Kreistag gemäß Art. 30 Nr. 4 LKrO als Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen vorbehalten. Das Thema wurde bereits in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 18.09.2023 vorberaten und wird dem Kreistag abschließend am 07.12.2023 zur Entscheidung vorgelegt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Feldgeschworenengebühren auf 14,50 €/Std. zu erhöhen.

Traditionell wurden die Anpassungen bei den Feldgeschworenengebühren jeweils zum 01.01. eines Jahres wirksam, sodass als möglicher Erhöhungszeitpunkt der 01.01.2024 vorgeschlagen wird.

Der Entwurf der „Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Schweinfurt“ wurde ebenfalls vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt und ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Kreisrat Bönig zieht den Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 24.10.2023 zurück.

<u>Beschluss</u>

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:
Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung für Feldgeschworene mit einem Vergütungssatz von 14,50 €/Std. zu erlassen.

Die Gebührenordnung soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 21.11.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 52	TOP 3

Gesundheitsamt; Eigenanteil für die Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) – hier Landkreis Schweinfurt

Sachverhalt

Hr. Kempf, Arbeitsbereichsleitung 22.3 - Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Sachgebiet 22 – Gesundheitsamt, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Das Förderprogramm „Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR)“ muss jährlich neu bei der Regierung von Oberfranken beantragt werden. Als Antragsteller und Zuweisungsempfänger kommen nur Gebietskörperschaften mit Geburtshilfestation in Betracht (hier deshalb die Stadt Schweinfurt). Die maximale Fördersumme berechnet sich dabei aus den Geburtenzahlen des Vorjahres (pro Geburt 40,-€), die nur bis September vorliegen und für das restliche Jahr geschätzt werden.
Aufgrund rückläufiger Geburten im Jahr 2023 in Stadt und Landkreis Schweinfurt stehen für das kommende Jahr 2024 weniger Fördergelder zur Verfügung. Die Gründe für die rückläufige Geburtenzahl, trotz relativ gleichbleibender Zahl an Neugeborenen können nur vermutet werden:

- Schließung Kreissaal Krankenhaus St. Josef
- Umbau und Erweiterung Kreissaal am Leopoldina Krankenhaus

Die im Jahr 2022 am Träger Leopoldina Krankenhaus eingerichtete Hebammenzentrale wird von den Frauen und Familien sehr gut angenommen. Sie vermittelt zum einen Schwangere an Hebammen mittels speziellem PC-Programm und berät telefonisch bei Fragen rund um die Geburt, Schwangerschaft und Wochenbett. Des Weiteren wird über die Hebammenzentrale ein Bereitschaftsdienst koordiniert, der 3mal wöchentlich die Frauen betreut, die keine feste Hebamme erhalten haben. Dies wird aufgrund sinkender Fachkräfte/ Hebammen in den kommenden Jahren noch wichtiger.
Die Betreuung der Hebammenzentrale und Finanzierung des Bereitschaftsdienstes ist notwendig, damit weiterhin alle Anfragen von schwangeren Frauen und Familien abgedeckt werden können.

Bislang hat die Förderung (plus Eigenanteil von Stadt und Landkreis) hierfür ausgereicht. Dies wird im kommenden Jahr nicht der Fall sein, da trotz Kürzung und Reduzierung von Fortbildungen, Hebammensprechstunden und Öffentlichkeitsarbeit ein Defizit durch die notwendigen Personalkosten entstehen.

Die Hebammenzentrale ist bei den Bürgerinnen und Bürgern eine feste Institution geworden und hat die Probleme in der Versorgung, trotz weiterhin bestehenden Hebammenmangel (geringe Anzahl an freiberuflichen Hebammen), in der Region Schweinfurt behoben. Die Rückmeldungen aus Gesprächen AG´s und Netzwerktreffen sind durchweg positiv. Der Bereitschaftsdienst und die Zentrale werden zukünftig die einzige Möglichkeit sein, alle Frauen in der Region Schweinfurt mit Hebammenleistungen im Wochenbett zu versorgen. Dies ist vor allem bei sozial schwächeren Familien relevant und wichtig für die Entwicklung der Kinder.

Finanzierungsplanung 2024:
Die Stadt und der Landkreis Schweinfurt steuerten bislang 10% der Fördersumme (anteilig) als sog. Eigenanteil (bislang für 2024 für den Landkreis geschätzt – 4.500€) bei. Aus dieser Gesamtförderung wurden die entstehenden Kosten beglichen (bislang vollumfänglich).

Aufgrund der beschriebenen Entwicklungen (sinkende Geburtenzahlen) können die tatsächlich entstehenden Kosten nicht über die Gesamtförderung abgedeckt werden. Die prognostizierte Differenz für 2024 beträgt für Stadt und Landkreis Schweinfurt insgesamt ca. 12.000€ (ca. 4.000€ Stadt Schweinfurt / ca. 8.000€ Landkreis Schweinfurt). Dies bedeutet, dass bei Erhalt der bisherigen Leistungen der Landkreis für 2024 statt der geplanten ca. 4.500€ dann einen Eigenanteil von 12.500€ (geschätzt-abhängig von der Geburtenzahl bis Dezember 2023) leisten muss.

Perspektivisch kann dies auch in 2025 der Fall sein – je nach Entwicklung der Geburtenzahlen, ebenso bei einer möglichen Fortführung des Förderprogramms des Freistaates Bayern über 2025 hinaus.

<u>Beschluss</u>

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:
Der Landkreis Schweinfurt übernimmt anteilig für den Zeitraum der Förderung „Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR)“ den entstehenden Differenzbetrag zwischen maximaler Fördersumme und notwendigen Gesamtkosten, um damit die Hebammen-zentrale und die damit notwendigen Leistungen aufrecht zu erhalten.

Die dafür notwendigen Mittel werden jährlich im Haushalt ab 2024 bereitgestellt.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt ist spätestens im Herbst 2024 erneut mit der Sachlage zu befassen.

NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 21.11.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 53	TOP 4

Amt für Soziales; Förderantrag für die „Modellförderung Zentren für Lokales Freiwilligenmanagement“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Sachverhalt

Hr. Beutert, Sachgebietsleiter 20 – Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Mit Beschluss vom 15.11.2022 wurde durch den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt folgender Beschluss gefasst: „Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt genehmigt den Förderantrag der Verwaltung vom 28.10.2022 auf „Modellförderung Zentren für Lokales Freiwilligenmanagement“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt erteilt seine Zustimmung, die Stelle mit 0,5 VZÄ fortzuführen.

Gegenstand der Modellförderung ist der Ausbau von bestehenden Einrichtungen für bürgerschaftliches Engagement zu Zentren für lokales Freiwilligenmanagement, ohne dabei Parallel- oder Doppelstrukturen entstehen zu lassen.

Die bestehenden Einrichtungen sollen als Ansprechpartner und „Kümmerer“ das bürgerschaftliche Engagement vor Ort stärken.

Ziele sind die Digitalisierung im bürgerschaftlichen Engagement, die verstärkte Gewinnung von bislang im Engagement unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen und die Vernetzung mit der lokalen Wirtschaft, besonders zur Unterstützung zur Bewusstseinsbildung zur Ehrenamtskultur in Unternehmen.

Die Stelle wurde innerhalb des Amt für Soziales in der Servicestelle Ehrenamt angegliedert.

Mit Mail vom 17.10.2023 wurde die Verlängerung der Förderung für die Förderperiode 2024 in Aussicht gestellt. Frist für die Einreichung des Förderantrags war hierbei bis spätestens 31.10.2023.

Die Stelle mit 0,5 VZÄ wird durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit max. 30.000,00 € bezuschusst. Durch den Landkreis Schweinfurt ist dabei ein Eigenanteil von 25 % zu tragen.

Die hochgerechneten tatsächlichen Personalkosten belaufen sich auf 24.948,64 €, so dass sich ein Eigenanteil des Landkreises von 6.237,16 € ergibt.

Die Folgeförderung ist zunächst auf einen Zeitraum 2024 beschränkt. Eine Fortführung der Förderung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich vorgesehen.

Aufgrund der Frist zur Stellung des Förderantrags bis 31.10.2023, wurde der Antrag für die Förderperiode 2023 vorsorglich fristgerecht gestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:
Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt genehmigt den Förderantrag der Verwaltung vom 31.10.2023 auf „Modellförderung Zentren für Lokales Freiwilligenmanagement“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt erteilt seine Zustimmung, die Stelle mit 0,5 VZÄ fortzuführen.

NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 21.11.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 54	TOP 5

Amt für Soziales; Erhöhung des Zuschusses der Telefonseelsorge

Sachverhalt

Hr. Beutert, Sachgebietsleiter 20 – Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Der Telefonseelsorge Würzburg / Main-Rhön werden bereits seit 1991 u. a. vom Landkreis Schweinfurt jährliche Zuschüsse gewährt.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 erfolgte die Bezuschussung i. H. v. 2.000 € jährlich.

Mit Schreiben vom 09.08.2023 beantragte die Telefonseelsorge Würzburg / Main-Rhön eine Erhöhung dieses Zuschusses von bisher 2.000 € auf neu ab 2024 2.400 €.

Grund hierfür sind die „Kostensteigerungen in allen Bereichen“.

Eine Gewinn- und Verlustrechnung wurde bisher regelmäßig im Rahmen der Bezuschussung vorgelegt, so dass die Notwendigkeit dieser freiwilligen sozialen Leistungen geprüft werden konnte.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:
Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt genehmigt den Antrag auf Erhöhung der Bezuschussung der Telefonseelsorge Würzburg / Main-Rhön auf 2.400 € jährlich, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024.

NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 21.11.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 55	TOP 6

Amt für Soziales; Aktueller Bericht zur Situation der Geflüchteten im Landkreis Schweinfurt

Sachverhalt

Hr. Beutert, Sachgebietsleiter 20 – Amt für Soziales, trägt den Sachverhalt mithilfe der im Anhang beigefügten Präsentation, welche vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor.

Beschluss

ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 21.11.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 56	TOP 7

Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt (Auszeichnungssatzung); Aufnahme der Auszeichnung „Goldener Senkel für Feldgeschworene“

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Töpper, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Der Kreistag Schweinfurt hat am 23.07.1965 eine Satzung über die Verleihung der Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt erlassen. Zum 01.01.2018 löste die neue „Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt (Auszeichnungssatzung)“ diese ab.

Die Auszeichnungssatzung bildet die Grundlage für kommunale Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt.
§ 1 enthält die bislang bestehenden Auszeichnungen
a) Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt,
b) Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.

Es ist beabsichtigt die Auszeichnungssatzung um eine weitere Form der Auszeichnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Schweinfurt zu ergänzen: Die Auszeichnung Feldgeschworener mit dem Goldenen Senkel. Der Goldene Senkel wird bereits seit über 15 Jahren im benachbarten Landkreis Bad Kissingen an Feldgeschworene verliehen, die das Ehrenamt seit 40 Jahren ausüben. Zu der Feldgeschworenengruppe Nord im Landkreis Schweinfurt gehören zum Teil auch Gemeinden aus dem Landkreis Bad Kissingen. Dementsprechend wurden dort bei vergangenen Siebenerfesten Personen aus dem Landkreis Bad Kissingen mit dem Goldenen Senkel geehrt und aus dem Landkreis Schweinfurt nicht. Seitens der vier Kreisobmänner im Landkreis Schweinfurt wurde die Verleihung eines Goldenen Senkels bereits im Jahr 2005 und zuletzt anlässlich einer Besprechung im Landratsamt Schweinfurt am 28.02.2023 vorgeschlagen. Die Kosten liegen aktuell bei knapp über 10,00 € je Senkel.

Die Änderung der Auszeichnungssatzung erfolgt in Form einer Änderungssatzung. Diese ist dem Sachverhalt als Anlage beigefügt.

Zum Inhalt der Änderungssatzung:
Neben der Aufnahme der Auszeichnung „Goldener Senkel für Feldgeschworene“ in § 1 Buchst. c) der Satzung beinhalten §§17 ff. die für diese Art der Auszeichnung maßgeblichen Grundlagen.
Der Goldene Senkel ist ein Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für das Ehrenamt als langjährige Feldgeschworene beziehungsweise langjähriger Feldgeschworener und wird als Orden am Bande verliehen. Der Goldene Senkel besteht aus einer Textplakette mit der Aufschrift „Die Feldgeschworenen im Landkreis Schweinfurt“, einem rot-schwarzen Band sowie einem aus Messing geprägtem Senklot. Die Befestigung erfolgt mittels einer Broschennadel (§ 18).

Voraussetzung für die Verleihung des Goldenen Senkels ist, dass das Ehrenamt seit mindestens 40 Jahren ausgeübt wird. Der Freistaat Bayern würdigt ein derartiges Engagement mit einer Ehrenurkunde (§ 17 Abs. 1). Die Meldung von Personen, die diese Voraussetzung erfüllen, obliegt den Gemeinden des Landkreises Schweinfurt (§ 19 Abs. 1). Die Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung und damit verbunden die Entscheidung der Verleihung obliegt der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt (§ 20 Abs. 1).
Zusätzlich ist es der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt vorbehalten, dem Kreistag Vorschläge für die Verleihung des Goldenen Senkels aufgrund besonderer Verdienste als Feldgeschworene oder Feldgeschworener zu unterbreiten – unabhängig der zeitlichen Voraussetzung (§ 17 Abs. 2, § 19 Abs. 2). Der Kreistag berät und stimmt - nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt - in nichtöffentlicher Sitzung über diese Vorschläge ab (§ 20 Abs. 2).

Die Aushändigung erfolgt durch die Landrätin beziehungsweise den Landrat des Landkreises Schweinfurt im Rahmen der grundsätzlich jährlich stattfindenden Siebenerfeste der vier Feldgeschworenenvereinigungen im Landkreis Schweinfurt (§ 21 Abs. 1), bei Verhinderung postalisch (§ 21 Abs. 2).

§ 22 der Auszeichnungssatzung enthält Regelungen zur Aberkennung der Auszeichnung. Die Aberkennung erfolgt durch den Kreistag - nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt – in nichtöffentlicher Sitzung, sofern sich eine Trägerin beziehungsweise ein Träger des Goldenen Senkels im Nachhinein als unwürdig erweist oder die Person als Feldgeschworene beziehungsweise als Feldgeschworener abberufen wird.

Die erstmalige Verleihung des Goldenen Senkels ist für den 11.05.2024 im Rahmen des Siebenerfestes der Feldgeschworenenvereinigung Ost in Üchtelhausen vorgesehen.

Der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt (Auszeichnungssatzung) ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:
Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Schweinfurt die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt (Auszeichnungssatzung) zu beschließen.

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Töpper, die öffentliche Sitzung.